

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |  |                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|---------------------------------------------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Die Bürgermeisterin<br><br><div style="text-align: center;"><b>Beschlussvorlage</b></div> <div>           0.3 Justizariat                      öffentlich                      <input checked="" type="checkbox"/> </div> <div>           Dr. Bley, Richard                      nicht öffentlich                      <input type="checkbox"/> </div> |  |  | Drucksachennummer<br><br><div style="text-align: center;"><b>382/2023</b></div> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|---------------------------------------------------------------------------------|

|                                                 |         |            |
|-------------------------------------------------|---------|------------|
| Gremium:                                        | TOP-NR: | Datum:     |
| Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität | 12      | 08.11.2023 |
| Haupt- und Finanzausschuss                      | 21      | 28.11.2023 |
| Rat der Kreisstadt Mettmann                     | 19      | 12.12.2023 |

Gebührenordnung der Kreisstadt Mettmann über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren  
(Bewohnerparkgebührenordnung)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung                      ☐ ja                      ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- |                                 |                                                 |                                                        |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen      |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Rat der Stadt Mettmann beschließt die nachfolgende Gebührenordnung:

**Gebührenordnung  
der Kreisstadt Mettmann  
über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren  
(Bewohnerparkgebührenordnung)  
vom XX.XX.2023**

Aufgrund des

§ 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterverkehr vom 5. Juli 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 121)

wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom XX.XX.2023 für das Gebiet der Kreisstadt Mettmann folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1**

Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen sind.
- (2) Jeder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Bewohner kann, in einem als Bewohnerparkausweiszone ausgewiesenen Gebiet, für ein auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragen. Darüber hinaus geltende Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Keinen Ausweis erhalten Bewohner
  1. deren Fahrzeug länger als 5,00 Meter und breiter als 2,00 Meter (nach Herstellerangabe) ist
  2. für Anhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge

**§ 2**

Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  1. die den Antrag gestellt hat;
  2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
  3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner\_innen haften als Gesamtschuldner\_innen.

### § 3 Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum eines Jahres beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 70 Euro.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

| Abstimmungsergebnis:    |    |      |              |
|-------------------------|----|------|--------------|
|                         | Ja | Nein | Enthaltungen |
| CDU                     |    |      |              |
| Die Grünen              |    |      |              |
| SPD                     |    |      |              |
| FDP                     |    |      |              |
| Zur Sache!ME            |    |      |              |
| WGME                    |    |      |              |
| AfD                     |    |      |              |
| M.U.T                   |    |      |              |
| Fraktionsloses Mitglied |    |      |              |
| Bürgermeisterin         |    |      |              |

Verwaltungserläuterung:

Die am 27.09.2022 beschlossene Bewohnerparkgebührensatzung ist unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung rechtswidrig. Sie muss als Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.06.2023 neu erlassen werden.

Diese Entscheidung des BVerwG wurde im September veröffentlicht, sodass nunmehr eine Überarbeitung und Anpassung der Satzung stattfinden konnte.

Das BVerwG führt dazu aus:

Gem. § 6a Abs. 5a StVG werden die Landesregierungen ermächtigt, für die Festsetzung der Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen Gebührenordnungen zu erlassen. Es handele sich dabei um eine Verordnungsermächtigung im Sinne des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG. Dies folge aus dem Wortlaut des § 6a Abs. 5a StVG, der von „Gebührenordnungen“ spreche.

Diese den Landesregierungen erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen kann gem. § 6a Abs. 5a Satz 2 StVG „weiter übertragen“ werden. Auch die in § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung ermächtigten Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden können daher nach dem Urteil des BVerwG die Bewohnerparkgebühren nur in Form einer Rechtsverordnung, aber nicht als Satzung regeln. Die Gesetzesmaterialien enthielten keinen Anhaltspunkt dafür, dass im Falle einer Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung auf die Gemeinden ein Erlass der Gebührenordnung als Satzung ermöglicht werden solle. Denn die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/19132 S. 12) führe dazu lediglich aus, die Landesregierungen könnten die Ermächtigung nach § 6a Abs. 5a S. 5 StVG unter anderem auf die Kommunen weiterübertragen, die dann ihrerseits eigene Gebührenordnungen erlassen könnten. Es sei nicht die Rede davon, dass dies in Form kommunaler Satzungen erfolgen könne.

Die Unterscheidung zwischen Rechtsverordnung und Satzung ist relevant für die Frage, welche Anforderungen an die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zu stellen sind. Das hat Einfluss darauf, ob auch inhaltliche Änderungen der Rechtsvorschrift notwendig sind.

Rechtsverordnungen ergehen aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung, durch die der Gesetzgeber seine eigene Gesetzgebungsbefugnis teilweise überträgt. Sie müssen sich nach Inhalt, Zweck und Ausmaß innerhalb der von der Ermächtigung gesetzten Grenzen halten und die gesetzliche Ermächtigung zitieren.

Satzungen sind demgegenüber Rechtsvorschriften, die von den Gemeinden innerhalb der ihnen aufgrund von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG verliehenen Autonomie erlassen werden. Es handelt sich nicht um abgeleitetes, staatliches Recht, sondern um autonomes Recht der Gemeinde. Die Anforderungen, die vom Grundgesetz an die Bestimmtheit und die Einhaltung der Grenzen der Ermächtigungsgrundlage gestellt werden, finden keine Anwendung. Insbesondere können Satzungen eigene Zwecke verfolgen. Außerdem muss die Rechtsgrundlage nicht zitiert werden.

Für die Annahme einer Materie, die durch eine autonome kommunale Satzung geregelt werden kann, spricht zwar, dass es den Kommunen durch die Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung nach der Gesetzesbegründung (BT Drs. 19/19132 S. 12 f.) ermöglicht werden soll, die Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen eigenständig und den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu regeln. Allerdings führt das BVerwG dazu aus, dass dieser Zweck auch durch den Erlass einer Rechtsverordnung erreicht werden könne, sodass unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG die Gebührenordnung in Form einer Rechtsverordnung neu zu erlassen ist.

**Darüber hinaus war an der Gebührenordnung auch eine inhaltliche Änderung notwendig:**

Dies steht im Zusammenhang damit, dass im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerwG nunmehr die erhöhten Anforderungen einer Rechtsverordnung erfüllt sein müssen und nicht nur diejenigen einer autonomen kommunalen Satzung.

Eine Ermäßigung für Sozialleistungsempfänger wie in § 5 der Bewohnerparkgebührensatzung stellt eine Privilegierung und damit eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG dar. Es bedarf daher eines legitimen Zwecks, um die Privilegierung rechtfertigen zu können.

Nach Ansicht des BVerwG kommen dabei nur solche Zwecke in Betracht, die von der Ermächtigungsgrundlage des § 6a Abs. 5a S. 3 StVG vorgesehen sind. Denn nach Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG muss sich die Rechtsverordnung im Hinblick auf Inhalt, Zweck und Ausmaß innerhalb der durch die Ermächtigung gesetzten Grenzen halten.

Das BVerwG führt aus, dass § 6a StVG keine geeignete Erlaubnis für die Ungleichbehandlung aufgrund sozialer und einkommensabhängiger Gesichtspunkte enthalte.

§ 6a Abs. 5a S. 3 StVG enthält nach der Ansicht des BVerwG eine abschließende Aufzählung der vorgesehenen Gebührenzwecke. Darunter fallen neben der Kostendeckung die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner. Soziale Zwecke dürften darüber hinaus keine Berücksichtigung finden. Soziale und einkommensabhängige Gesichtspunkte wie die reduzierte Leistungsfähigkeit von Sozialleistungsempfängern seien weder kosten- noch leistungsbezogen und könnten daher eine Gebührenermäßigung nicht rechtfertigen. Anders als bei kommunalen Satzungen besteht bei Rechtsverordnungen für die Gemeinde nicht die Möglichkeit, die vorgesehenen Zwecke autonom durch eigene Zwecke zu erweitern. Ein anderes Vorgehen stünde im Widerspruch zum Grundgesetz.

Das BVerwG führt dazu weiter aus, dass es nicht dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG widerspreche, soziale Zwecke bei der Bestimmung der Gebührenhöhe außer Betracht zu lassen. Denn das Sozialstaatsprinzip verankere kein zwingendes Gebot, die in § 6a Abs. 5a S. 3 StVG aufgeführten Zwecke um soziale Zwecke zu erweitern. Es verpflichte den Staat lediglich unter Gewährung eines weiten Gestaltungsspielraums dazu, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein der Bürger zu schaffen und ein Existenzminimum zu garantieren. Dafür sei eine Ermäßigung der Bewohnerparkgebühren nicht erforderlich.

Bei der Neufassung der Bewohnerparkgebührensatzung als Gebührenordnung ist daher § 5 ersatzlos zu streichen, um einen Widerspruch zu der Rechtsprechung des BVerwG zu vermeiden.

Bewohnerparkgebührensatzung/Bewohnerparkgebührenordnung

| Alte Fassung (Satzung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Neue Fassung (Verordnung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>Satzung<br/>der Kreisstadt Mettmann<br/>über die Erhebung von<br/>Bewohnerparkgebühren<br/>(Bewohnerparkgebührensatzung)<br/>vom 27.09.2022</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p style="text-align: center;"><b>Gebührenordnung<sup>1</sup><br/>der Kreisstadt Mettmann<br/>über die Erhebung von<br/>Bewohnerparkgebühren<br/>(Bewohnerparkgebührenordnung)<br/>vom 12.12.2023</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>Aufgrund des</p> <p>§ 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des §7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV, NRW, S. 1353) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterverkehr vom 5. Juli 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 18. Februar 2022 (GV, NRW, S. 121)</p> <p>hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>Aufgrund des</p> <p>§ 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterverkehr vom 5. Juli 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 18. Februar 2022 (GV, NRW, S. 121)</p> <p><b>wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 12.12.2023 für das Gebiet der Kreisstadt Mettmann folgende Gebührenordnung erlassen:</b></p> |

<sup>1</sup> Gem. § 6a Abs. 5a StVG werden die Landesregierungen ermächtigt, für die Festsetzung der Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen Gebührenordnungen zu erlassen. Es handelt sich dabei um eine Verordnungsermächtigung im Sinne des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerwG, Urt. v. 13.06.2023 Rn. 17). Diese den Landesregierungen erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen kann gem. § 6a Abs. 5a Satz 2 StVG „weiter übertragen“ werden. Auch die in § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung ermächtigten Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden können daher die Bewohnerparkgebühren nur in Form einer Rechtsverordnung, aber nicht als Satzung regeln (BVerwG, Urt. v. 13.06.2023 Rn. 22-31).

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen sind.</p> <p>(2) Jeder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Bewohner kann, in einem als Bewohnerparkausweiszone ausgewiesenen Gebiet, für ein auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragen. Darüber hinaus geltende Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Keinen Ausweis erhalten Bewohner</p> <p>1. deren Fahrzeug länger als 5,00 Meter und breiter als 2,00 Meter (nach Herstellerangabe) ist</p> <p>2. für Anhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge</p> | <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die <b>Gebührenordnung</b> regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen sind.</p> <p>(2) Jeder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Bewohner kann, in einem als Bewohnerparkausweiszone ausgewiesenen Gebiet, für ein auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragen. Darüber hinaus geltende Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Keinen Ausweis erhalten Bewohner</p> <p>1. deren Fahrzeug länger als 5,00 Meter und breiter als 2,00 Meter (nach Herstellerangabe) ist</p> <p>(4) 2. für Anhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge</p> |
| <p>§ 2 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,</p> <p>1. die den Antrag gestellt hat;</p> <p>2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;</p> <p>3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner_innen haften als Gesamtschuldner_innen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>§ 2 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser <b>Gebührenordnung</b> erhoben.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,</p> <p>1. die den Antrag gestellt hat;</p> <p>2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;</p> <p>3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner_innen haften als Gesamtschuldner_innen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 3 Gebührenzeitraum</p> <p>(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum eines Jahres beantragt werden.</p> <p>(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.</p>                                                                                                                                                               | <p>§ 3 Gebührenzeitraum</p> <p>(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum eines Jahres beantragt werden.</p> <p>(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.</p>                                                                                                                                                               |
| <p>§ 4 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 70 Euro.</p> <p>(2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.</p> | <p>§ 4 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 70 Euro.</p> <p>(2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.</p> |
| <p>§ 5 Gebührenermäßigung</p> <p>Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten, wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro festgesetzt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.</p>                                                                                                                                                                              | <p>(zu streichen)<sup>2</sup></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

<sup>2</sup> § 5 Bewohnerparkgebührensatzung verstößt gegen Art. 3 I GG und ist daher zu streichen. Eine Ermäßigung für Sozialleistungsempfänger würde eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung (=Privilegierung) im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG darstellen. Die Rechtsverordnung muss sich nämlich (lt. BVerwG) gem. Art. 80 Abs. 1 GG nach Inhalt, Zweck und Ausmaß innerhalb der von der Ermächtigung gesetzten Grenzen halten. Bei der Bestimmung der Gebührenhöhe dürfen daher nur die in der Ermächtigungsgrundlage des § 6a Abs. 5a S. 3 StVG abschließend vorgesehenen Gebührenzwecke berücksichtigt werden. Darunter fallen neben der Kostendeckung die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner. Soziale Zwecke dürfen darüber hinaus keine Berücksichtigung finden. Soziale und einkommensabhängige Gesichtspunkte wie die reduzierte Leistungsfähigkeit von Sozialleistungsempfängern sind weder kosten- noch leistungsbezogen und können daher eine Gebührenermäßigung nicht rechtfertigen (BVerwG, Urt. v. 13.06.2023 Rn. 39, 45 ff.). Dies steht auch nicht im Widerspruch zum Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Denn dieses verankert kein zwingendes Gebot, die in § 6a Abs. 5a S. 3 StVG aufgeführten Zwecke um soziale Zwecke zu erweitern. Es verpflichtet den Staat lediglich unter Gewährung eines weiten Gestaltungsspielraums dazu, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein der Bürger zu schaffen und ein Existenzminimum zu garantieren (BVerwG, Urt. v. 13.06.2023, Rn. 52).

|                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 6 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.</p> <p>(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.</p> | <p><b>§ 5 Entstehung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.</p> <p>(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.</p> |
| <p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.</p>                                                                                                                                                                 | <p><b>§ 6 Inkrafttreten</b></p> <p><b>Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</b></p>                                                                                                                           |

Gez. Dr. Bley